

Sitzungsvorlage			KT/39/2023
Durchführung der Kreistagswahl 2024 - Einteilung der Wahlkreise			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	06.07.2023	öffentlich

3 Anlagen	1. Vergleich der Einwohnerzahlen 2017/2022 2. Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlkreise nach § 22 Abs. 5 LKrO 3. Einteilung der Wahlkreise
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Wahlkreiseinteilung der letzten Kreistagswahl 2019 beizubehalten und den Landkreis Karlsruhe zur Wahl des Kreistags (voraussichtlich am 09.06.2024) entsprechend den Anlagen 2 und 3 in **13 Wahlkreise** einzuteilen.

I. Sachverhalt

1. Wahltag

Wie bereits im Jahr 2019 ist auch bei den Kommunalwahlen 2024 vorgesehen, diese mit der Wahl zum Europäischen Parlament zusammenzulegen. Der Rat der Europäischen Union hat für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament den Zeitraum 06.06.2024 bis 09.06.2024 vorgesehen. Für diesen Fall wäre zu erwarten, dass die Bundesregierung als Wahltag für die Europawahl in Deutschland den

Sonntag, 09. Juni 2024

bestimmen wird.

Die endgültige Festlegung des Wahltags für die Kommunalwahlen erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 KomWG durch das Innenministerium Baden-Württemberg.

Die Durchführung der Kreistagswahl richtet sich nach den Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO), des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO).

2. Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht gemäß § 20 Abs. 1 LKrO aus dem Landrat als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisräte). Die Zahl der Kreisräte richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises (§ 20 Abs. 2 LKrO). Maßgebende Einwohnerzahl ist dabei gemäß § 57 KomWG anstelle des auf den 30. September 2022 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011. Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg betrug die Zahl der Einwohner zum genannten Zeitpunkt insgesamt 454.512 Einwohner und liegt damit rund 12.000 Einwohner über der maßgebenden Einwohnerzahl aus dem Jahr 2017 (siehe Anlage 1).

Die Erhöhung der Einwohnerzahl hat keine Auswirkungen auf die gesetzliche Anzahl der Kreistagsmitglieder nach § 20 Abs. 2 LKrO, die sich wie folgt berechnet:

▪ Mindestzahl der Kreisräte	24
▪ Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 200.000, Erhöhung je 10.000 Einwohner um 2 Sitze	30
▪ Einwohnerzahl mehr als 200.000, Erhöhung je 20.000 Einwohner um 2 Sitze	24
Anzahl der Sitze insgesamt	78

Damit bleibt die Zahl der Regelsitze gegenüber der vorangegangenen Kreistagswahl unverändert. Diese Sitzzahl kann sich durch einen möglichen Verhältnisausgleich erhöhen.

3. Einteilung in Wahlkreise

Nach § 22 Abs. 4 LKrO wird der Landkreis für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Unabhängig von einer möglichen Erhöhung der Zahl der Kreisräte durch den Verhältnisausgleich ist die nach § 20 Abs. 2 LKrO ermittelte Sitzzahl Grundlage für diese Einteilung.

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis (§ 22 Abs. 4 Satz 3 LKrO).
- Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden (§ 22 Abs. 4 Satz 4 LKrO).
- Kein Wahlkreis nach § 22 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhält mehr als 45 vom Hundert der Sitze (§ 22 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

- Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach § 22 Abs. 4 Satz 4 gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung der Wahlkreise sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden (§ 22 Abs. 4 Sätze 6 und 7 LKrO).

4. Berechnung und Festlegung der Wahlkreiseinteilung

Die Einwohnerzahl des Landkreises Karlsruhe wird zunächst durch die gesetzliche Sitzzahl der Kreisträte geteilt ($454.512 \div 78 = 5.827,08$). Dadurch ergibt sich, auf wie viele Einwohner im Landkreis ein Sitz im Kreistag entfällt.

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Hierzu benötigt werden $5.827,08 \times 4 = 23.308,32$ also aufgerundet 23.309 Einwohner. Diese Voraussetzung erfüllen im Landkreis Karlsruhe nur die Großen Kreisstädte Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Stutensee.

Für die Ermittlung der Sitzverteilung in den kommunalen Gremien gilt seit der Kommunalwahl 2014 das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Anhand dieses Verfahrens wird die nach § 22 Abs. 5 LKrO festzustellende Sitzzahl in den Wahlkreisen berechnet (siehe Anlage 2). Dabei ist festzustellen, dass aufgrund der erfolgten Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 30.09.2022 gegenüber der für 2019 geltenden Wahlkreiseinteilung der Wahlkreis IX (Östringen) mit 5 Regelsitzen einen Sitz weniger erhält und für den Wahlkreis X (Ubstadt-Weiher) nunmehr mit 6 Regelsitzen ein Sitz mehr auszuweisen ist.

Eine kartografische Darstellung der Wahlkreiseinteilung findet sich in Anlage 3.

Da keine grundsätzliche Notwendigkeit zu einer Änderung der Wahlkreiseinteilung besteht und sich die Einteilung bereits bei den vergangenen Kreistagswahlen bewährt hat, hat die Verwaltung empfohlen, die Einteilung beizubehalten.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 15.06.2023 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Kreistag für die Bildung der Wahlkreise zuständig.